

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Ed.)

Research Report

Raumordnerische Verträge zielorientiert und aufgabengerecht einsetzen

Positionspapier aus der ARL, No. 85

Provided in Cooperation with:

ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Suggested Citation: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Ed.) (2011) : Raumordnerische Verträge zielorientiert und aufgabengerecht einsetzen, Positionspapier aus der ARL, No. 85, Verlag der ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00854>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/102779>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Nr. 85

Raumordnerische Verträge zielorientiert und aufgabengerecht einsetzen

Hannover 2011



Positionspapier aus der ARL

Nr. 85

Raumordnerische Verträge zielorientiert und aufgabengerecht einsetzen

Hannover 2011

Dieses Positionspapier wurde von Mitgliedern und Gästen des Informations- und
Initiativkreises (IIK) Regionalplanung der Akademie für Raumforschung und
Landesplanung (ARL) erarbeitet:

*Prof. Dr.-Ing. Hans-Jörg Domhardt, Technische Universität Kaiserslautern
(Projektleiter)*

Friedrich Gebert, Universität Rostock (Gast)

AbtDir. a. D., Dipl.-Ökon. Heinz Konze, Moers

Prof. Dr. Axel Priebes, Region Hannover

*Prof. Dr.-Ing. Dietmar Scholich, Akademie für Raumforschung und Landesplanung,
Hannover*

RegDir. a. D., Dipl.-Ing. Theophil Weick, Neustadt (Projektleiter)

Geschäftsstelle der ARL: Prof. Dr.-Ing. Dietmar Scholich
(Scholich@ARL-net.de)

Hannover, April 2011

Positionspapier Nr. 85

ISSN 1611 - 9983

Zitierempfehlung:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (2011):
Raumordnerische Verträge zielorientiert und aufgabengerecht einsetzen.

Positionspapier aus der ARL Nr. 85

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00854>

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Leibniz-Forum für Raumwissenschaften

Hohenzollernstraße 11, 30161 Hannover

Tel. (+49-511) 3 48 42-0, Fax (+49-511) 3 48 42-41

E-Mail: ARL@ARL-net.de, Internet: www.ARL-net.de

Raumordnerische Verträge zielorientiert und aufgabengerecht einsetzen

0. Vorbemerkungen

Der raumordnerische Vertrag (rV) wurde als Instrument zur besseren Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen 1998 gesetzlich eingeführt und mit der Novellierung des § 13 ROG 2009 breiter ausgerichtet. Mit dem rV soll die raumordnerische Zusammenarbeit zur Koordination oder Verwirklichung von raumordnerischen Entwicklungskonzepten sowie zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen und von sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen vertraglich abgesichert werden können.

§ 13 ROG ist seit Juni 2009 unmittelbar geltendes Recht, sodass es zur Anwendung in der Landes- und Regionalplanung keiner weiteren Ermächtigungen mehr bedarf. Raumordnerische Verträge können damit in allen Bereichen der Raumordnung geschlossen werden.

In der von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) in Auftrag gegebenen Studie „Raumordnerische Verträge in der Praxis“¹ wurden anhand bundesweiter Anwendungsfälle eine Systematisierung und eine Bewertung hinsichtlich der bisherigen Einsatzfelder, der Vertragspartner, der wesentlichen Vertrags Elemente sowie der Ergebnisse und der Wirkungsweise des rV vorgenommen.

Mit dem Positionspapier möchte der IIK Regionalplanung der ARL daran anknüpfen und auf künftige Anwendungsmöglichkeiten von rV hinweisen, um auf diese Weise vor allem Planungspraxis und -politik für einen zielorientierten und aufgabengerechten Einsatz dieses Instruments stärker zu sensibilisieren.

Der IIK sieht es als hilfreich an, aus den Erfahrungen der letzten 10 Jahre Empfehlungen zum Anwendungsrahmen des § 13 ROG in der Regionalplanung zu erarbeiten.

1. Einsatzgebiete

Wie die Untersuchung zeigt, lagen die Einsatzfelder von rV bisher in der Prozessorganisation, der Verfahrensbeschleunigung und der Einbeziehung privater Vertragspartner. Zudem können die Gegenstände von raumordnerischen Verträgen das gesamte Spektrum der Raumordnung sein. Allerdings ersetzen rV nicht das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung, sondern ergänzen es im Zusammenhang mit bestimmten, besonders auch auf Kooperation ausgerichteten Aufgabenfeldern. Insofern geht es bei rV vorrangig um Fragen der raumordnerischen Zusammenarbeit. Dies jedoch immer vor dem Hintergrund, dass der rV nicht zu einer Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen (§ 8 ROV) Raumordnungsinstrumente (etwa ROV, ZAV) führen darf.

Als ergänzendes Instrument lassen sich für den rV vor allem folgende Einsatzgebiete kennzeichnen:

- So ist der rV im Vorfeld der Aufstellung eines Raumordnungsplanes einsetzbar.
- Insbesondere können hier zwischen den beteiligten Akteuren des Planaufstellungsprozesses Vereinbarungen zur konkreten Prozessausgestaltung, zur Zeitschiene und zu den Beteiligungsstrukturen vereinbart werden.

¹ Die Studie von Friedrich Gebert, Universität Rostock, ist unter <http://shop.arl-net.de/raumordnerische-vertraege.html> abrufbar.

- Allerdings muss bei diesem Einsatz des rV unbedingt beachtet werden, dass durch eine vertragliche Regelung noch keine Fixierung auf das Ergebnis des Planaufstellungsverfahrens genommen werden kann (Problematik der rechtswidrigen Vorwegbindung).
- So können z. B. Regelungen der inhaltlichen Struktur von erforderlichen Fachplanungsbeiträgen in einem rV festgeschrieben werden, damit eine fundierte Berücksichtigung der fachlichen Belange in der Abwägung erfolgen kann. Denn Erfahrungen aus der Planungspraxis zeigen, dass kaum verwertbare fachplanerische Stellungnahmen später häufig zu Konflikten bei der Anwendung der Festlegungen des Raumordnungsplans führen. Dies ließe sich durch einen entsprechenden rV vermeiden.
- Ebenso kann bei schon bestehenden Raumordnungsplänen der rV zur Differenzierung und Konkretisierung der rahmensetzenden Festlegungen des Plans (Regelung des "Wie" der Anwendung eines Raumordnungsplans) genutzt werden. Dies ist derzeitig der überwiegende Einsatzbereich von rV. Die untersuchten Fallbeispiele lassen sich in folgende drei Untergruppen einordnen:
 - Raumordnerische Verträge zur Konkretisierung raumordnerischer Pläne
 - Raumordnerische Verträge zur Bereinigung von sich aus der Verwirklichung des Raumordnungsplans ergebenden Konflikten
 - Raumordnerische Verträge, die Kompensationsmaßnahmen zwischen den Vertragspartnern vereinbaren

Im Regelfall sind diese rV durch eine Kombination der verschiedenen Ansätze gekennzeichnet.

So ist der rV zur Entwicklung des Lippemündungsraumes im Kreis Wesel in Nordrhein- Westfalen ein gutes Beispiel für eine im Zusammenhang mit einer Regionalplanänderung abgeschlossene vertragliche Vereinbarung. Bei dem Vertrag geht es um die koordinierte Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen im Lippemündungsraum vorgesehenen Einzelvorhaben unter Beachtung der Darstellungen und Ziele des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf 2005).

Zur Ausgestaltung der Umsetzung der Auflagen eines ROV ist es z. B. möglich und zielführend, diese in einem ergänzenden rV mit den beteiligten Akteuren verbindlich zu regeln.

Ebenso kann im Rahmen von kommunalen bzw. interkommunalen Planungskonzepten die Vertretbarkeit von Zielabweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten hergestellt und das die Abweichung rechtfertigende planerische Konzept der beteiligten Akteure raumordnungsrechtlich gesichert werden. Somit kann der rV auch zur Vorbereitung und als Vorbedingung des Abschlusses eines ZAV zur Anwendung kommen. Allerdings müssen bei diesem Falltyp Festlegungen eines Raumordnungsplans vorhanden sein (wiederum das Problem der rechtswidrigen Vorwegbindung).

Nachfolgend sind beispielhaft rV zur Differenzierung und Konkretisierung der rahmensetzenden Festlegungen des Regionalplans genannt:

- Mit einem raumordnerischen Vertrag können Regionen verbindliche Vereinbarungen zur Verwirklichung ihrer geltenden Regionalpläne oder zur Intensivierung der planerischen Zusammenarbeit über Regionsgrenzen hinweg treffen, wie es z. B. der

Regionalverband Mittler Oberrhein und der Verband Region Rhein-Neckar im Jahre 2008 praktiziert haben (Höhnberg; Jacoby 2011: 524).

- Um die Zusammenarbeit vor allem bei der gemeinsamen Nutzung, dem Ausbau und der Vernetzung von Infrastruktureinrichtungen zu fördern, schließen sich Städte und Gemeinden zu Städtenetzen und -verbünden zusammen und regeln die raumordnerische Kooperation über vertragliche Vereinbarungen. Deggendorf und Plattling haben im Jahre 2004 einen solchen Vertrag geschlossen, mit dem sich die beiden Städte als erstes gemeinsames Oberzentrum in Bayern zu einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion verpflichten (Höhnberg; Jacoby 2011: 526).
- Regelmäßig werden rV geschlossen, um interkommunale Gewerbegebiete zu entwickeln, regionale Gewerbeflächenpools zu organisieren und regionales Siedlungsflächenmanagement zu betreiben. Ein Beispiel ist der Kreis Kleve in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008. Zur Entwicklung und Realisierung eines virtuellen Gewerbeflächenpools als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung wurde eine vertragliche Regelung getroffen. Die Gewerbeflächen im Kreis Kleve werden danach künftig nicht mehr durch Flächenausweisungen im Regionalplan festgelegt, sondern es wird im neuen Regionalplan eine Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung über ein textliches Ziel ohne Gebietsausweisungen vorgenommen.

2. Vertragspartner und Vertragsleistungen der Raumordnung

Akteure, die sich in einem rV auf die jeweiligen Aufgabenbereiche bzw. Zielsetzungen (s. o.) verständigen, sind der Träger der Raumordnungsplanung sowie die Adressaten der Planung, in erster Linie Gemeinden und Fachplanungsträger. Zudem können Akteure von teilträumlichen Entwicklungsansätzen, wie beispielsweise LEADER und ILEK, Vertragspartner sein.

Da der rV immer im inhaltlichen Bezug (direkt oder indirekt) zum Raumordnungsplan und zu seinen Festlegungen steht, soll der Träger der Raumordnungsplanung Vertragspartner sein oder zumindest das Zustandekommen einer vertraglichen Vereinbarung mitinitiiieren. Vertragliche Regelungen zwischen verschiedenen Akteuren ohne den Träger der Regionalplanung sind somit möglich, ohne dass in jedem Falle automatisch von einem rV auszugehen ist.

Gegenüber klassischen förmlichen Instrumenten der Raumordnung bietet der rV den Vorteil, dass auch Private mit einbezogen werden können. Dadurch wird eine unmittelbare Umsetzung des Raumordnungsplans bis auf die Bodennutzungsebene sachlich und zeitlich effizient festlegbar, soweit alle einzubeziehenden Teile Vertragspartner geworden sind, denn eine Bindung unbeteiligter Dritter lässt das Deutsche Recht nicht zu. Durchaus lassen sich so z. B. auch Firmen oder Planungsbüros von Beginn an in den Planungsprozess einbeziehen. Auf diese Weise werden sie verpflichtet, in einer vereinbarten Art und Weise sowie mit zeitlicher Bindung tätig zu werden.

Die jedem Vertrag immanente Gestaltungsfreiheit ist der Vorteil des rV, da eine vergleichbar hohe Flexibilisierungsmöglichkeit mehr Handlungsspielraum für die beteiligten Vertragspartner bedeutet. Im selben Moment muss dabei jedoch immer das Risiko gesehen werden, sich mit dem rV außerhalb der rechtlichen Grenzen zu bewegen, wie es sich in einigen Beispielen der Untersuchung andeutet. Die gesetzliche Raumordnung muss die Regelungen des rV decken; insbesondere darf der raumordnerische Aufgabenbereich nicht überschritten werden.

3. Vertragsziele und Vertragsgegenstand

Die Untersuchung hat gezeigt, dass es sachlich zielführend und rechtlich unproblematisch ist, den rV für weitergehende Konkretisierungen von Festlegungen in einem Raumordnungsplan einzusetzen, wenn die inhaltlichen Zielsetzungen des Plans nicht unterlaufen werden.

In vielen Fällen dient der rV der Unterstützung bei raumordnerischen Konfliktlösungen. Da zwischen kommunalen Entwicklungsvorstellungen bzw. Planungen und den rahmensetzenden Festlegungen in einem regionalen Raumordnungsplan immer wieder Widersprüche auftreten, lassen sich in einem rV klare und pragmatische Regelungen treffen, die entweder Anpassungen der kommunalen Entwicklungsvorstellungen oder Voraussetzungen zur Realisierung der kommunalen Planungsabsichten festschreiben.

Auch im Bereich organisatorischer Vorkehrungen zur Umsetzung raumordnerischer Planinhalte kann ein rV zielführend sein, indem z.B. langfristige Kooperationen zwischen Trägern der Regionalplanung und Gemeinden vereinbart werden.

Die Vereinbarung von Ausgleichsleistungen oder Kostenübernahme ist ein weiteres häufiges Anwendungsfeld für den rV. Viele der im Raumordnungsplan vorgesehenen Nutzungen stellen Eingriffe dar, für die Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Ausgleichsflächen, bereitgestellt werden müssen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies in einer Kollision zu § 8 V Nr. 1 ROG stehen kann. Danach soll der Raumordnungsplan Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. Fehlen solche Festlegungen in Gänze, muss sich der rV der Frage der rechtlichen Legitimation stellen.

Wie vom Raumordnungsgesetz vorgesehen, kann solch eine Vereinbarung frühzeitig und damit bereits auf der Ebene der Raumordnung erfolgen. Der rV stellt hierfür ein flexibles und zugleich zielsicheres Instrument dar, in dem die verschiedenen Akteure sich auf ein bestimmtes Vorgehen einigen können. Somit sind durch einen rV konkretere und differenziertere Regelungen als durch die (rahmensetzenden) Festlegungen in einem Raumordnungsplan zu erreichen.

Da an einen derartigen Vertragsgegenstand sämtliche Beteiligte gebunden sind, wird der Einsatz weiterer Verwaltungsmaßnahmen zum Vollzug des Plans entbehrlich oder doch reduziert. Im Wege einer solchen Vereinbarung in einem rV werden räumlich problematische Entwicklungen frühzeitig erkannt und ihre Vermeidung wird im Konsens aller Vertragsparteien abgesichert.

Ein wesentlicher Unterschied zu den klassischen raumordnerischen Instrumenten besteht darin, dass durch den rV einerseits eine zeitliche Befristung der vertraglichen Regelungen bestimmt werden kann (Vertragsende, das an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist), und andererseits, dass sich Sanktionsmaßnahmen festschreiben lassen (z.B. die Unwirksamkeit des rV bei Nichterfüllung vertraglich geregelter Vorgaben oder Konventionalstrafen bei zeitlichem Verzug).

Freilich birgt eine derartige Bandbreite und Regelungstiefe die latente Gefahr, dass vertraglich der raumordnerische Aufgabengehalt verlassen wird und der rV in den örtlichen bzw. fachlichen Zuständigkeitsbereich eingreift.

4. Angestrebte Ergebnisse

Wie oben dargestellt, bezieht sich der rV auf unterschiedliche Anwendungsfälle und leistet einen effektiven Beitrag zur Verwirklichung der Raumordnung. Ein solcher Beitrag zur Verwirklichung von Festlegungen in Raumordnungsplänen unterstützt somit auch die Sicherstellung der raumordnerischen Zielsetzungen (Vertragszweck).

Eine zielorientierte Anwendung von rV trägt

- einerseits zu einer Flexibilisierung der Verwirklichung der Regionalplanung und
- andererseits zu einer stärkeren Fokussierung auf die Erfordernisse einzelner Adressaten bei.

Hierbei kommen typische Kennzeichen eines „normalen“ Vertrages, wie zeitliche Vertragsdauer und Vertragsstrafen, auch in einem rV zur Anwendung. Diese Möglichkeiten sind dem klassischen Instrumentarium der Raumordnung verwehrt.

Hierdurch ergeben sich verbesserte Möglichkeiten für die Durchführung von Monitoring und Controlling, da die Vertragsgegenstände im rV konkret und differenziert genug sind, um einer Prüfung unterzogen zu werden.

5. Fazit und Folgerungen

Raumordnerische Verträge ersetzen nicht das bestehende raumordnerische Instrumentarium, sondern ergänzen es (vgl. §§ 8 I, 13 I Nr. 1 ROG). Langjährig bewährte Instrumente, wie z. B. ROV, ZAV oder Planänderungsverfahren sind weiterhin zu nutzen, wo dies geboten ist. Negative Beispiele zeigen, dass rV geschlossen wurden, ohne dass ein Bezug zu einem Raumordnungsplan oder zu einem anderen raumordnerischen Instrument bestand. In solchen Fällen wurde der rV als Ersatz klassischer raumordnerischer Instrumente geschlossen. Dies birgt die Gefahr rechtswidrigen Handelns. Dem rV darf jedoch lediglich eine flankierende, konkretisierende Bedeutung im Verhältnis zu (etwa) Raumordnungsplänen zukommen. Es ist also stets zunächst zu prüfen, ob der geplante rV z. B. durch ein ROV oder ZAV ausreichend legitimiert und zugleich zusätzlich und ergänzend hilfreich wäre. Das Erfordernis der Anwendung des neuen Instrumentes muss auf den Einzelfall bezogen geprüft werden.

Wichtig ist zudem, dass durch rV nur die Vertragspartner rechtlich gebunden werden. Darüber hinaus ist das Verbot der vertraglichen Vereinbarung über das Ergebnis eines förmlichen Planungsverfahrens (Vorwegbindung) zu betonen. Das heißt, dass sich eine Gemeinde nicht zu einer bestimmten Bauleitplanung und eine Region nicht zu einer bestimmten Änderung des Regionalplans verpflichten dürfen. Die erforderlichen Bewertungen und Abwägungen im Planungsprozess haben auch bei bestehenden rV ergebnisoffen stattzufinden. Hierdurch werden dem rV Grenzen gesetzt.

Zwar befindet sich das Instrument des rV noch in der Entwicklung. Die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten konnte bislang nicht ausgelotet werden. Gegenstand von rV können im Planungsalltag verschiedene umsetzungsorientierte Fragestellungen der Raumordnung sein. Und die Beispiele aus der Praxis zeigen, dass rV gerade bei komplexen Aufgaben im Rahmen der Verwirklichung von Raumordnungsplänen ihre besondere Stärke ausspielen, um für die verschiedenen, wechselseitig abhängigen Vorhaben und Maßnahmen zur Umsetzung raumordnerischer Festlegungen ein abgestimmtes, effizientes Vorgehen vertraglich zu sichern. In der bisherigen Praxis von rV sind Regelungen zur Sanktionierung von Vertragsverletzungen, wie sie in herkömmlichen Verträgen obligatorisch sind, eher selten. Hier liegen Weiterentwicklungspotenziale.

Von Vorteil ist, dass bei vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 13 ROG die Übernahme von Kosten geregelt werden kann, die dem Planungsträger bei der Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen entstehen. Diese Planungs- und Steuerungskosten kann sich die Raumordnungsplanung von den Beteiligten zurückerstatten lassen, die durch das Vorhaben begünstigt werden.

Die zugleich vielfältigen und effizienten Anwendungsmöglichkeiten des rV machen ihn zu einem flexibel einsetzbaren und damit nützlichen Mittel raumordnerischer Koordination. Raumordnerische Verträge führen unter Berücksichtigung des ihnen gegebenen Rahmens (vgl. §§ 8 I, 13 I S.1 ROG) aber nicht nur zu erhöhter planerischer Flexibilität, sondern zugleich zu verbesserten Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren.

Bei dem zielführenden Einsatz von rV kann dies zu einer verbesserten Legitimation und Akzeptanz ihrer Festlegungen – und damit zugleich der zugrunde liegenden raumordnerischen Planung – beitragen.

Eine stärkere Nutzung von rV als Elemente der Optimierung ablauforganisatorischer Prozesse führt zu einer verbesserten und effektiveren Koordinationsleistung der Raumordnung. Der rV leistet dazu einen Beitrag.

Die Akzeptanz von rV wird in der Praxis künftig zunehmen. Sie sind allerdings kein Allheilmittel der Raumordnung, um sämtliche Angelegenheiten jenseits der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu regeln. Vielmehr ist der Einsatz von rV auf komplexe Aufgabenstellungen bei der Verwirklichung raumordnerischer Ziele zu konzentrieren. Die Raumordnung hat bezüglich dieser Einsatzmöglichkeiten noch viel Spielraum.

Literatur

- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2005): Regionaler Vertrag zur Entwicklung des Lippemündungsraumes. Im Rahmen einer Pressekonferenz der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15. April 2005 veröffentlichtes Dokument. Düsseldorf.
- Gebert, F. (2010): Raumordnerische Verträge in der Praxis. Vorstudie im Auftrag der ARL unter wissenschaftlicher Begleitung von W. Erbguth. Unveröffentlichtes Manuskript der ARL, Hannover.
- Höhnberg, U.; Jacoby, Ch. (2011): Verwirklichung und Sicherung der Raumordnung. In: Grundriss der Raumordnung und Regionalentwicklung der ARL, Hannover, S. 499 – 566.

Gesetzestexte

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I 5.2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 5.2585)

§ 13 Raumordnerische Zusammenarbeit

- (1) Zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den hierfür maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. Die Zusammenarbeit nach Satz 1 kann sowohl zur Entwicklung einer Region als auch im Hinblick auf grenzübergreifende Belange erfolgen; die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilsräumlicher Entwicklungen (interkommunale Zusammenarbeit) ist zu unterstützen.
- (2) Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können insbesondere sein:
 - Vertragliche Vereinbarungen, insbesondere zur Koordinierung oder Verwirklichung von raumordnerischen Entwicklungskonzepten und zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen,

- Maßnahmen wie regionale Entwicklungskonzepte, regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen, regionale Foren und Aktionsprogramme zu aktuellen Handlungsanforderungen,
- Durchführung einer Raumbeobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale und kommunale Träger sowie für Träger der Fachplanung im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sowie Beratung dieser Träger.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung auch die Übernahme von Kosten sein, die dem Träger der Landes- oder Regionalplanung bei der im Interesse des Vertragspartners liegenden Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen entstehen.

Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. 15.2081, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. 15.2902)

§ 13 Verwirklichung der Raumordnungspläne

Die Träger der Landes- und Regionalplanung wirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie sollen die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts fördern. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entwicklungskonzepten für Teilräume erfolgen, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (regionale Entwicklungskonzepte). Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen (Städtenetze) ist zu unterstützen. Vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne können geschlossen werden.

Aktuelle Positionspapiere aus der ARL

www.ARL-net.de

- Nr. 85 **Raumordnerische Verträge zielorientiert und aufgabengerecht einsetzen.**
Positionspapier aus dem Informations- und Initiativkreis „Regionalplanung“ der ARL.
Hannover, 2011.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00854>
- Nr. 84 **Strategische Regionalplanung = Strategic regional planning.** Deutsche und englische Ausgabe. Positionspapier aus dem Arbeitskreis „Aufgaben einer strategischen Regionalplanung für eine nachhaltige regionale Entwicklung“ der ARL. Hannover, 2011.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00847>
- Nr. 83 **Gemeindefinanzreform - Empfehlungen aus raumwissenschaftlicher Sicht.** Positionspapier aus dem gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitskreis „Fiskalische Situation der Kommunen und Raumentwicklung“ der ARL und der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL). Hannover, 2010.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00830>
- Nr. 82 **Regionalpolitik im Lichte der Wirtschafts- und Finanzkrise.** Positionspapier aus dem Ad-hoc-Arbeitskreis „Wirtschaftskrise und Regionalentwicklung“ der ARL. Hannover, 2010.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00827>
- Nr. 81 **Klimawandel als Aufgabe der Regionalplanung.** Erarbeitet von Mitgliedern und Gästen des ARL-Arbeitskreises „Klimawandel und Raumplanung“ sowie des Informations- und Initiativkreises „Regionalplanung“ der ARL. Hannover, 2009.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00819>
- Nr. 80 **Fünf Thesen zur Entwicklung der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen.** Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen der ARL und der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL). Hannover, 2009.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00807>
- Nr. 79 **Künftige Herausforderungen der großräumigen Verkehrsentwicklung.** Positionspapier aus dem Arbeitskreis „Neue Rahmenbedingungen und Herausforderungen der großräumigen Verkehrsentwicklung“ der ARL. Hannover, 2009.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00795>
- Nr. 78 **The Territorial Cohesion Principles. Position paper to the EU Green Paper on Territorial Cohesion by the German Academy for Spatial Research and Planning (ARL).** Positionspapier aus dem Ad-hoc-Arbeitskreis „Territoriale Kohäsion“ der ARL. Hannover, 2008.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00786>
- Nr. 77 **Politik für periphere, ländliche Räume: Für eine eigenständige und selbstverantwortliche Regionalentwicklung.** Positionspapier aus dem Arbeitskreis „Periphere, strukturschwache ländliche Räume“ der ARL. Kurzfassung in: Nachrichten der ARL, Nr. 4/2008.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00772>
- Nr. 76 **Aus der Kostenfalle hin zu mehr Kostenwahrheit: Kosten und Folgekosten von Siedlungen und Infrastrukturen = From the cost trap to greater honesty over true costs: the costs and consequential costs of settlements and infrastructure.** Deutsche und englische Ausgabe. Positionspapier aus dem Informations- und Initiativkreis „Regionalplanung“ der ARL. In: Nachrichten der ARL, Nr. 3/2008.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00765>
- Nr. 75 **Empfehlungen zum Umweltgesetzbuch.** Positionspapier aus dem Ad-hoc-Arbeitskreis „Umweltgesetzbuch“ der ARL. In: Nachrichten der ARL, Nr. 2/2008.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00759>

ISSN 1611-9983

www.ARL-net.de